

Az.: 42 C 2457/23



Amtsgericht Stuttgart

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Stuttgart am Mittwoch, 18.09.2024
in Stuttgart

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Allmendinger

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] Heidelberger Straße [REDACTED] Heilbronn
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte PHP Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Lise-Meitner-Straße 12, 74074 Heilbronn, Gz.: [REDACTED]

gegen

WGV-Versicherung AG, vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden Dr. Klaus Brachmann, Tübinger Straße 55, 70178 Stuttgart, Gz.: Schadensnr.: [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte EWP Rechtsanwälte mbB, Bopserstraße 17, 70180 Stuttgart, Gz.: [REDACTED]
MG/hd

wegen Schadensersatzes

erscheinen bei Aufruf der Sache:

Für den Kläger Rechtsanwältin Schomburg.

Für die Beklagte Rechtsanwalt Missling.

Als Zeuge ist gem. § 128 a Abs. 2 ZPO der Zeuge L █████ aus dem Home-Office in Weimar zugeschaltet.

Die Parteivertreter stellen die gleichen Anträge wie in der Sitzung vom 29.05.2024.

Sodann wird in die Beweisaufnahme eingetreten.

Der Zeuge wird prozessordnungsgemäß belehrt.

Zur Person:

David L █████, wohnhaft █████ Weimar, im Übrigen verneinend.

Zur Sache:

Die Klassifizierung erfolgt bei uns nach der Einteilung der KW-Zahl des beschädigten Fahrzeuges. Das hier streitgegenständliche beschädigte Fahrzeug wäre bei uns der Klasse 10 zuzuordnen. Dies sind alle Fahrzeuge, die über 156 KW haben.

In diesem Zeitraum vom 07.02. bis 09.02.22 hätten wir ein Fahrzeug der Klasse 10 für 539,00 € brutto zur Verfügung gestellt. Darin ist enthalten Lieferung und Abholung, alle Fahrer, Navi, Diesel, Winterreifen, Anhängerkupplung, Auslandsfahrten und Einwegfahrten, ferner sind alle Kilometer inklusive.

Der Selbstbehalt für die Vollkasko hätte in diesem Fall bei 335,00 € gelegen.

Auf die Frage der Verfügbarkeit erklärt der Zeuge:

Die Klasse 10 wird bei unserem Unternehmen auch vorgehalten, aber unser Fuhrpark steht für alle oder für eine Vielzahl von Versicherungen zur Verfügung. Ich habe nachgeprüft, dass in umliegenden Filialen im Kreis Heilbronn 13 Fahrzeuge der Klasse 10 verfügbar gewesen wären. Ich gehe davon aus, dass der Anteil der Fahrzeuge der Klasse 10 in unserer Flotte 3 % beträgt, daher wäre in der nächstgelegenen Filiale 1 Fahrzeug zur Verfügung gestanden. Im Umkreis von 100 km um Heilbronn herum gibt es 15 Filialen. Dort standen zum streitgegenständlichen Zeitraum 200 Fahrzeuge zur Verfügung. Ausgehend von 3 % wären daher mindestens 6 Fahrzeuge der Fahrzeugklasse 10 im Umkreis von 100 km zur Verfügung gestanden.

Der Zeuge berichtet, in der nächstgelegenen Filiale wären 13 Fahrzeuge verfügbar gewesen, davon 3 %, d.h. 1 Fahrzeug wäre in der nächstgelegenen Filiale zur Verfügung gestanden.

Auf Frage:

Es wäre kein Problem gewesen, ein Fahrzeug aus dem Umkreis von 100 km zum streitgegenständlichen Anmiettag in Heilbronn zur Verfügung zu stellen. Wir haben hierzu ein eigenes Logistik- sowie auch externes Logistikpersonal.

Hinsichtlich der Selbstbeteiligungen gibt es verschiedene Absprachen mit den jeweiligen Versicherungen und Assistancen. Hier für die WGV gilt aber die Selbstbeteiligung von 335,00 €. Wenn ich dies eventuell einmal falsch geschrieben habe, dann bitte ich, dies zu entschuldigen, dann habe ich das verwechselt.

Auf Frage der Beklagtenvertreterin zur Position des Zeugen in der Fa. Enterprise, erklärt dieser:

Ich bin verantwortlich für die ganze Kooperation mit den Versicherungen in Deutschland. Ich habe seit 3 1/2 Jahren diese Position inne. In dieser Position trete ich in direkten Kontakt mit den Versicherungsunternehmen.

Auf Frage der Beklagtenvertreterin:

Hinsichtlich der von mir verfassten Bestätigungsschreiben kommen die jeweiligen Versicherungen auf mich zu.

Wenn solch eine Anfrage kommt, prüfen wir die Verfügbarkeit zu den angegebenen Daten und setzen dann dieses Bestätigungsschreiben auf. Mit „wir“ meine ich meine Person wie auch meine Vorgesetzten.

Die hier vorliegenden Schreiben habe alle ich ausgefertigt, wenn meine Unterschrift darunter ist. Es gibt aber auch andere Mitarbeiter, die Schreiben in dieser Art ausfertigen.

Ich kann Ihnen nicht beziffern, wie viele Anfragen wir in dieser Form täglich bearbeiten müssen. In der Regel ist aber die Zusammenarbeit mit den Versicherungen sehr gut, sodass es meistens auch gar nicht zu solchen Anfragen kommt.

Nach Prüfung der Verfügbarkeiten stellen wir solche Bestätigungsschreiben nicht nur für die WGV aus, sondern auch für andere Versicherungsunternehmen.

Die Verfügbarkeit prüfe ich anhand unseren Daten an der Auslastung an dem betreffenden Tag in der jeweiligen Fahrzeuggruppe. Ausgehend dann von der Fahrzeuggruppe weiß ich, dass z.B. die Klasse 10 eben 3 % der Flotte ausmacht und so kann ich dann die Verfügbarkeit prüfen.

Es stimmt, dass ich nicht konkret einsehen kann, ob diese konkrete Fahrzeugklasse vorhanden ist, aber ich weiß, dass z.B. bei der Klasse 10, wo es sich um wirklich hochwertige Fahrzeuge handelt, diese nicht so oft angemietet werden und diese oftmals dann eben für die Versicherungen bereitgestellt werden.

Auf Frage der Beklagtenvertreterin:

Ich stimme Ihnen zu, dass für den Fall, dass 11 Unternehmen eine Anfrage starten für den gleichen Anmiettag, ich denen jeweils mitteilen würde, dass z.B. 6 Fahrzeuge zur Verfügung gestanden hätten.

Meiner Ansicht nach ist es sehr unwahrscheinlich, dass 11 Unternehmen die Anfragen für den gleichen Tag und die gleiche Fahrzeugklasse stellen. Ich kann Ihnen nicht sagen, welches konkrete Fahrzeug am 07.02.2022 zur Verfügung gestanden hätte, aber ich kann Ihnen sagen, dass

aufgrund unserer Fahrzeugflotte 200 Fahrzeuge zur Verfügung gestanden hätten. Wie bereits ausgeführt, wären 3 % von den 200 Fahrzeugen der Klasse 10, d.h., 6 Fahrzeuge der Klasse 10, wären zur Verfügung gestanden.

Ich kann Ihnen nicht sagen, welches konkrete Fahrzeug Sie in 2 Tagen bei uns anmieten können. Sie geben eine Fahrzeugklasse an und in dieser Fahrzeugklasse sind verschiedene Fahrzeuge beinhaltet.

Unsere Klassifizierung erfolgt nicht nach Schwacke, sondern nach unserer eigenen Liste nach den KW-Zahlen.

Auf Frage der Beklagtenvertreterin:

Der Kunde kann das Fahrzeug dann so lange benützen, wie er es braucht. Ich gebe ein Beispiel, wenn ein Fahrzeug z.B. für Mittwoch von der Klasse 10 in Heilbronn angemietet wird und ein weiterer Kunde ebenfalls ein Fahrzeug der Klasse 10 wünscht, dann wird dies aus anderen Filialen zu dem Kunden gebracht.

Auf Nachfrage der Beklagtenvertreterin:

Es stimmt, dass die Vereinbarungen zwischen den Versicherungen und unserer Firma hinsichtlich der Selbstbeteiligungen unterschiedlich sind.

Die Selbstbeteiligung in Höhe von 335,00 € gilt schon viele Jahre mit der WGV. Vorher gab es eine andere Selbstbeteiligung und jetzt neuerdings beträgt die Selbstbeteiligung 300,00 €.

Auf Nachfrage:

Ich kann aber nicht sagen, seit wann dies gilt. Ich müsste nachschauen, ob früher mal eine Selbstbeteiligung von 350,00 € mit der WGV vereinbart wurde. Dies kann ich so nicht sagen. Die 300,00 € Selbstbeteiligung gibt es definitiv erst nach dem Jahre 2022.

Nach Diktat genehmigt. Auf Vorspielen wird verzichtet.

Die Beteiligten geben an, dass es weder visuelle noch akustische Probleme während der Videovernehmung gab.

Die Vernehmung ist um 12.40 Uhr beendet.

Die Beklagtenvertreterin beantragt Schriftsatzrecht zur heutigen Beweisaufnahme und beantragt, die Berufung zuzulassen.

Beschlossen und verkündet:

1. Die Beklagtenvertreterin erhält Schriftsatzrecht bis zum **02.10.2024**.
2. Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Dienstag, den 15. Oktober 2024, 13.00 Uhr, Saal 306.

Zu diesem Termin muss keiner der Beteiligten erscheinen.

Ende der Sitzung: 12.45 Uhr.

Allmendinger
Richterin am Amtsgericht

Roesle, JAng`e
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Übertragung vom Tonträger.